

Satzung

der Ökumenischen Sozialstation Neustadt an der Weinstraße e.V.

2018

Satzung der Ökumenischen Sozialstation Neustadt an der Weinstraße e.V

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Ökumenische Sozialstation Neustadt an der Weinstraße e.V."
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße.

§ 2

Zweck

Die Ökumenische Sozialstation verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des §52 und §53 der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist:

1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
2. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
3. Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Ökumenische Sozialstation dient in Wahrnehmung des caritativ-diakonischen Auftrages ihrer kirchlichen Mitglieder der Versorgung der kranken, alten und behinderten Menschen insbesondere in der Haus- und Familienpflege. Im sozialen und fürsorgerischen Bereich werden Beratungen durchgeführt. Sie ist bereit, im Sinne der jeweiligen gültigen Sozialgesetze tätig zu sein und anerkannt zu werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Sozialstation verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Sozialstation ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Sozialstation dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sozialstation.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sozialstation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Sozialstation gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 17 der Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Sozialstation sind die protestantischen und katholischen Kirchengemeinden sowie die protestantischen, katholischen und ökumenischen Krankenpflegevereine, die dem Verein beigetreten sind. Es wird eine Mitgliederliste geführt.
- (2) Über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern (juristischen Personen) entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen

Ordinariates in Speyer und des Prot. Landeskirchenrates in Speyer. Natürliche Personen können nicht als Mitglieder aufgenommen werden. Einzelpersonen können bestehenden Krankenpflegevereinen beitreten.

- (3) Die Mitglieder können zum Ende eines Wirtschaftsjahres ihren Austritt aus der Sozialstation erklären. Diese Erklärung muss 12 Monate vor Ablauf des Zeitpunktes, zu dem sie wirksam werden soll, schriftlich dem/der Vorsitzenden des Vorstandes (§ 8) gegenüber abgegeben werden. Der Prot. Landeskirchenrat sowie das Bischöfliche Ordinariat sind darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Organe

(1) Organe der Sozialstation sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verwaltungsausschuss,
3. der Vorstand.

(2) Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsausschuss haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Sozialstation schließt für die Mitglieder dieser Organe eine Haftpflichtversicherung ab.

(3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses können eine (pauschale) Vergütung oder eine (pauschale) Aufwandsentschädigung unter Beachtung von § 3 Abs. 4 dieser Satzung erhalten; über die Gewährung und die Höhe der Vergütung oder Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) In die Mitgliederversammlung entsenden die katholischen und protestantischen Kirchengemeinden je angefangene 2.000 Gemeindemitglieder einen Vertreter oder eine Vertreterin. Die Krankenpflegevereine entsenden je angefangene 300 Mitglieder einen Vertreter oder eine Vertreterin. Stichtag ist der 01.01. des laufenden Jahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann über alle satzungsmäßigen Angelegenheiten beraten. Mit rechtsverbindlicher Beschlusskompetenz ist sie zuständig für:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Verwaltungsausschusses sowie der Abschlussprüfer/innen (§ 15 Abs. 3),
 - b) Feststellung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV), Entgegennahme des Geschäftsberichtes sowie Entlastung von Verwaltungsausschuss und Vorstand,
 - c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - d) Festsetzung der auf die Mitglieder entfallenden Beiträge (§ 12 Abs. 2),
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Auflösung der Sozialstation.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende(n) des Vorstandes oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/innen (§ 8) einberufen. Der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/innen leiten die Sitzungen. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt; die Sitzung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Die Einladungen ergehen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder vertreten ist. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar hieran am gleichen Orte eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Jeder Vertreter und jede Vertreterin können in der Mitgliederversammlung für das von ihnen vertretene Mitglied bis zu drei Stimmen führen. Die Stimmabgabe kann nur einheitlich erfolgen. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eine andere Wahlmethode wie Handzeichen, Akklamation oder Nutzung technischer Einrichtung beschließen. Bei sonstigen Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter das Verfahren. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung seine Entscheidung ändern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der Sozialstation eine solche von drei Viertel erforderlich; diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates und des Prot. Landeskirchenrates in Speyer. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; maßgebend ist dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Davon abweichend können die Mitglieder des Verwaltungsausschusses in einem Wahlgang gewählt werden; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet jeweils das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und einem/einer weiteren von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Vertreter/in unterzeichnet wird.
- (8) Zu den Sitzungen können weitere sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Vorstand und sechs weiteren Mitgliedern sowie deren ständige Vertreter/innen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte zu wählen sind.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder nach Abs. 1 sind die Gruppierungen in der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss tritt zu regelmäßigen Sitzungen zusammen, zu denen der/die Vorsitzende des Vorstandes oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/innen rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Zur Sitzung ist einzuladen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsausschusses verlangt. Der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/innen leiten die Sitzungen.
- (4) Der Verwaltungsausschuss hat die Aufgabe, über alle wichtigen Angelegenheiten der Sozialstation zu beraten. Verbindliche Beschlüsse fasst er über:
 - a. den Erlass der Gebührenordnung,
 - b. den Wirtschaftsplan (idR bestehend aus Plan-Gewinn und Verlustrechnung, Investitions- und Stellenplan),
 - c. die Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung von Ausgaben, die nicht zu den laufenden Betriebskosten zählen,
 - d. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - e. Baumaßnahmen aller Art,
 - f. Einstellung, Entlassung und Eingruppierung von Geschäftsführer/in, Pflegedienstleitung und evtl. weiteren vom Verwaltungsausschuss ausdrücklich benannten einzelnen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern,

- g. den Erlass von Geschäftsordnungen,
 - h. die Benennung von Vertretern oder Vertreterinnen für die Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenischen Sozialstationen,
 - i. das anzuwendende Recht für die Arbeitsverträge (Tarifrecht) und die Mitarbeitervertretung (§ 11Abs. 2),
 - j. weitere wichtige Angelegenheiten auf Antrag der Mitglieder des Vorstandes (§ 8Abs. 2).
- (5) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.
- (6) Zu den Sitzungen können weitere sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.
- (7) Über die Sitzung des Verwaltungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und dem(r) Protokollführer/in unterzeichnet wird.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Er wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Sozialstation und ist für alle Angelegenheiten der Sozialstation zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Sozialstation übertragen sind. In wichtigen Angelegenheiten soll er/sie eine Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses herbeiführen. Die Sozialstation wird im Sinne der christlichen Nächstenliebe geführt. Insbesondere obliegen ihm/ihr:
- a) die Geschäftsführung,
 - b) die Funktion des Dienstvorgesetzten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Verwaltungsausschuss (vgl. insbesondere § 15Abs. 2).
- (3) Im Verhinderungsfall obliegen die Aufgaben des/der Vorsitzenden dem/der ersten Stellvertreter/innen und danach dem/der zweiten Stellvertreter/innen. Sie sind einander zu gegenseitiger Information verpflichtet.

§ 9

Geschäftsführer/in

- (1) Der Vorstand kann die Aufgaben nach § 8 Abs. 2, Satz 3, insbesondere die Erledigung der laufenden Geschäfte, durch eine Geschäftsordnung auf eine(n) Geschäftsführer/in übertragen und die hierzu erforderliche rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen; die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses. Die Übertragung kann auch auf andere Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter der Sozialstation erfolgen.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teil, soweit er/sie nicht persönlich betroffen ist.
- (3) Die Sozialstation unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 10

Vertretung

Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/innen vertreten die Sozialstation gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird

festgelegt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist (§ 8 Abs. 3). Erklärungen, durch die die Sozialstation verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.

§ 11

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stellt die Sozialstation geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Darüber hinaus bemüht sie sich um die Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen einer ACK-Mitgliedskirche angehören und sich mit dem caritativ-diakonischen Auftrag der Sozialstation identifizieren.
- (2) Für die Bildung einer Mitarbeitervertretung in der Sozialstation bestimmt der Verwaltungsausschuss, ob die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese Speyer oder das Mitarbeitervertretungsgesetz der Pfälzischen Landeskirche angewendet wird. Entsprechendes gilt für die Festlegung des anzuwendenden Tarifrechts. Eine diesbezügliche Entscheidung kann nur einheitlich getroffen werden.
- (3) Caritas und Diakonie sind eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen und protestantischen Kirche. Dienstgeber und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter bilden eine Dienstgemeinschaft und tragen gemeinsam zur Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung bei. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ihren Dienst in Treue und Loyalität zu leisten. Diesen muss von Seiten des Dienstgebers die Treue und Fürsorge gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechen.

§ 12

Finanzierung

- (1) Der Sozialstation stehen zur Finanzierung ihrer Aufgaben Leistungsentgelte, Gebühren, Zuschüsse und Beiträge zur Verfügung.
- (2) Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Soweit es sich um Kirchengemeinden handelt, wird der Beitragsbemessung die Zahl der Kirchengemeindemitglieder zugrunde gelegt. Die Krankenpflegevereine führen jährlich pro Mitglied einen Beitrag an die Sozialstation ab.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach einer Gebührenordnung.

§ 13

Sozialstation und Krankenpflegevereine

- (1) Die Krankenpflegevereine nach § 4 fördern die Sozialstation und unterstützen den caritativ-diakonischen Auftrag der Sozialstation in gegenseitiger Solidarität.
- (2) Die diesen Vereinen angehörenden Mitglieder, ihre Ehegatten und Kinder, solange sie nach den gesetzlichen Bestimmungen der Sozialversicherung familienversichert sind, haben Anspruch auf Betreuung in der häuslichen Pflege nach Maßgabe der Gebührenordnung der Sozialstation in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Sozialstation und Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinden beider Konfessionen unterstützen in gegenseitiger Solidarität die Sozialstation bei der Erfüllung ihres caritativ-diakonischen Auftrages und wecken bei ihren Gemeindemitgliedern Verständnis hierfür.

§ 15

Wirtschaftsführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Vom Vorstand ist jedes Jahr ein Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan und am Ende eines Jahres eine Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und einen Geschäftsbericht zu erstellen.
- (3) Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung ist die erstellte Jahresrechnung und die Kassenführung auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Der/die Prüfer/in oder die Prüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung beauftragt; zu vereinsinternen Prüfern oder Prüferinnen kann nicht gewählt werden, wer dem Verwaltungsausschuss angehört. Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben die Prüfer/innen der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Neben oder anstelle der vereinsinternen Prüfung nach Abs. 3 kann mit der Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Buchführung auch eine unabhängige Prüfungseinrichtung oder ein unabhängiger Prüfer seitens der Mitgliederversammlung der Sozialstation beauftragt werden.

§ 16

Zusammenarbeit mit Caritasverband und Diakonischem Werk

Die Sozialstation wirkt in der vom Caritasverband für die Diözese Speyer und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz gebildeten Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenischen Sozialstationen mit.

§ 17

Heimfall des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Sozialstation oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Sozialstation, die Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften sind, zwecks Verwendung zur Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, seelischen oder geistigen Zustandes auf die Hilfe Anderer angewiesen sind, zur Förderung der Kinder-, Jugend – und Altenhilfe und zur Förderung der Religion.

§ 18

Sozialstation und kirchliche Oberbehörden

- (1) Folgende Beschlüsse der Sozialstation bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates sowie des Prot. Landeskirchenrates in Speyer:
 - a. die Satzung sowie Änderungen der Satzung,
 - b. die Auflösung der Sozialstation,
 - c. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Über den Austritt von Mitgliedern sind die kirchlichen Oberbehörden unverzüglich durch den/die Vorsitzende(n) des Vorstandes zu informieren.
- (3) Die Sozialstation hat dem Bischöflichen Ordinariat und dem Prot. Landeskirchenrat in Speyer auf Verlangen über die Verwaltung des Vereinsvermögens durch Vorlage des Bestandsverzeichnisses, des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung Rechenschaft zu geben. Den kirchlichen Oberbehörden bleibt das Recht vorbehalten, Einsicht in die Unterlagen der Sozialstation zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen sowie Prüfungen zu veranlassen.

§ 19

Schlussbestimmung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.06.2018 beschlossen.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle früheren Satzungsbestimmungen außer Kraft.
- (3) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates und des Prot. Landeskirchenrates in Speyer.
- (4) Sie tritt nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

- | | |
|---|------------|
| a. Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom | 26.06.2018 |
| b. Genehmigt durch das Bischöfliche Ordinariat am | 23.10.2018 |
| Genehmigt durch den Prot. Landeskirchenrat am | 19.10.2018 |

Vermerk

Dieser Satzungstext beinhaltet auch die in der Vorstandssitzung vom 20.02.2019 beschlossenen Änderungen gemäß dem Inhalt der erteilten kirchenaufsichtlichen Genehmigungen.

Mitgliederliste

Mitglieder der Sozialstation sind:

a) **Protestantische Kirchengemeinden**

- Prot. Kirchengemeinde Altdorf-Böbingen-Duttweiler
(Gemeindeteil Duttweiler)
- Prot. Kirchengemeinde Gimmeldingen-Königsbach
- Prot. Kirchengemeinde Geinsheim
- Prot. Kirchengemeinde Haardt
- Prot. Kirchengemeinde Hambach
- Prot. Kirchengemeinde Lachen-Speyerdorf
- Prot. Kirchengemeinde Mußbach
- Prot. Stiftskirchengemeinde Neustadt
- Prot. Martin-Luther-Kirchengemeinde Neustadt
- Prot. Kirchengemeinde Maikammer-Kirrweiler-St. Martin-Diedesfeld
- Prot. Kirchengemeinde Weidenthal-Frankenstein-Neidenfels
- Prot. Kirchengemeinde Elmsteiner Tal (Elmstein-Iggelbach-Frankeneck-Esthal)
- Prot. Kirchengemeinde Lambrecht-Lindenberg

b) **Katholische Kirchengemeinden**

- Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist, Neustadt - Geinsheim
- Kath. Kirchengemeinde Theresia von Avila, Neustadt
- Kath. Kirchengemeinde Hl. Johannes XXIII, Lambrecht
- Kath. Kirchengemeinde Maria Mutter der Kirche, Maikammer

c) **Die protestantischen Krankenpflegevereine**

- Prot. Krankenpflegeverein Mußbach e.V.
- Krankenpflegeverein Lachen-Speyerdorf e.V.
- Krankenpflegeverein Haardt e.V.
- Prot. Diakonissenverein Gimmeldingen e.V.
- Prot. Diakonissenverein Neustadt a.d. Weinstraße e.V.
- Ev. Verein für Krankenpflege und Kindergarten e.V. Weidenthal
- Prot. Krankenpflegeverein Elmstein e.V.
- Prot. Krankenpflegeverein Iggelbach e.V.
- Ev. Diakonissenverein Lambrecht e.V.

d) **Die katholischen Krankenpflegevereine**

- Elisabethenverein Diedesfeld e.V.
- Elisabethenverein Geinsheim e.V.
- Elisabethenverein Hambach e.V.
- Elisabethenverein Königsbach e.V.
- Elisabethenverein Neustadt e.V.
- Elisabethenverein Kirrweiler e.V.
- St. Elisabethenverein Lambrechter Tal e.V.

e) **Die ökumenischen Krankenpflegevereine**

- Ökum. Krankenpflegeverein Duttweiler e.V.
- Ökum. Elisabethenverein Maikammer-Alsterweiler e.V.